



Gesundheitspolitisches **Entlastung für Versicherte mit** **Beitragsschulden jetzt konkret**

Wie in unserem Infobrief im Mai dieses Jahres berichtet, gibt es seit einigen Jahren in Deutschland für alle eine Krankenversicherungspflicht (gesetzlich Krankenversicherte seit 01.04.2007, privat Krankenversicherte seit 01.01.2009). Menschen, die es versäumt haben, sich zu versichern, mussten bisher Beiträge bzw. Prämienzuschläge rückwirkend nachzahlen. Dafür fehlten vielen Betroffenen allerdings die finanziellen Mittel. Beitragsschulden bis hin zur Privatinsolvenz waren die Folge.

Deshalb trat nun am 1. August 2013 das neue **„Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“** in Kraft. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat dazu im September **„Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“** beschlossen, die durch das Bundesgesundheitsministerium genehmigt wurden.

Dadurch ergeben sich deutliche Erleichterungen für Menschen, die derzeit ohne Krankenversicherung sind bzw. Schulden bei ihrer Krankenversicherung haben:

Regelung bis 31.12.2013:

Gesetzliche Krankenkasse

• Personen, die nicht versichert sind

Personen, die nicht versichert sind, müssen nicht mit Beitragsnachforderungen und Säumniszuschlägen rechnen, wenn sie die Meldung bei Ihrer Krankenkasse bis zum 31. Dezember 2013 vornehmen.

• Personen, die bereits bis zum 31.07.2013 in die gesetzliche Krankenkasse zurückgekehrt sind

Denjenigen Personen, die sich bereits bei einer gesetzlichen Krankenkasse gemeldet haben und noch nicht alle Beitragsrückstände begleichen konnten, werden die noch ausstehenden Beiträge erlassen. Dies gilt für die Beiträge, die zwischen Eintritt der Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse angefallen sind. Die damit verbundenen Zuschläge und Gebühren werden vollständig erlassen.

Ausnahme

In begründeten Einzelfällen kann die Krankenkasse den Schuldenerlass verweigern. Dies ist in Fällen möglich, bei denen Personen in dem Zeitraum, für den die Beiträge erlassen werden sollen, Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. Arztbesuche) in Anspruch genommen haben oder nachträglich Rechnungen einreichen und erstattet haben möchten. Dies gilt (voraussichtlich) auch bei Inanspruchnahme von Notfallversorgung für Nichtversicherte.

Zudem müssen die Beitragsschulden mindestens 3 Monate umfassen.

• Personen, die durchgehend freiwillig versichert sind

Für Personen, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und ihre Beiträge nicht oder nur unregelmäßig zahlen können, wird der noch nicht gezahlte Säumniszuschlag von 5% auf 1% gesenkt. Die Beitragsschulden werden nicht erlassen und auch nicht ermäßigt.

Private Krankenversicherung

• Erlass des Prämienzuschlages

Personen, die nicht versichert sind, wird der Prämienzuschlag erlassen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2013 einen Krankenversicherungsvertrag beantragen.

Denjenigen Personen, die bereits vor dem 1. August 2013 einen Krankenversicherungsantrag gestellt



haben, wird der noch nicht gezahlte Anteil des Prämienzuschlags ebenfalls erlassen.

• Notlagentarif

Für Personen, die ihrer Krankenversicherung Beiträge schulden wurde ein Notlagentarif eingeführt. In diesem Tarif werden Menschen versichert, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens zwei Monate im Rückstand sind. In diesem neu geschaffenen Tarif haben sie Anspruch auf eine Notfallversorgung. Die Prämie im Notlagentarif soll laut Aussage des PKV-Verbandes, voraussichtlich bei ca. 100,00 Euro liegen. So soll vermieden werden, dass künftige Beitragsschulden so stark ansteigen wie bisher.

Hat der Versicherte die ausstehenden Prämien gezahlt, kann er wieder in seinen bisherigen Tarif zurückkehren.

Regelung ab 01.01.2014:

Gesetzliche Krankenkasse

Personen, die sich erst nach Ablauf des Jahres 2013 bei einer gesetzlichen Krankenkasse melden, erhalten keinen vollständigen Beitragserlass, sondern eine Ermäßigung der Beitragsschulden. Sie müssen für jeden Monat den Beitrag zahlen, der auch für eine so genannte Anwartschaftsversicherung angefallen wäre (2013: 40,15 Euro).

Für diesen Personenkreis gilt ebenfalls, dass eine Ermäßigung der Beitragsschulden nur möglich ist, wenn er in der Zeit, für den er den Beitragserlass erhält, keine Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen hat oder nachträglich auf eine Kostenerstattung für Rechnungen verzichtet.

Private Krankenversicherung

In der Privaten Krankenversicherung muss ab dem 1. Januar 2014 grundsätzlich wieder der Prämienzuschlag gezahlt werden, wenn der Vertragsabschluss später als einen Monat nach Entstehen der Versicherungspflicht beantragt wird.

Die Stundung dieses Prämienzuschlages wird erleichtert. Sie kann künftig verlangt werden, wenn die Interessen der Krankenversicherung durch die Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung gewahrt werden.

Meldung bei der Krankenkasse

Personen, die derzeit nicht krankenversichert sind, müssen sich bei ihrer zuständigen Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung selbst anmelden. Bei Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, ist in der Regel diejenige Krankenkasse zuständig, bei der die Person zuletzt versichert war. Die privaten Krankenversicherungen müssen Personen, die bisher keinen Krankenversicherungsschutz hatten und sich nicht gesetzlich versichern können, den so genannten Basistarif anbieten. Ein Versicherungsunternehmen darf einen Antrag auf den Basistarif in der Regel nicht ablehnen.



Buchtipps / Interessante Links

Bundesministerium für Gesundheit:
<http://www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2013-03/mehr-schutz-bei-beitragsschulden.html>

Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkasse:
http://www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/beitragsschulden/beitragsschuldengesetz_1.jsp

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de